

Sitzungsvorlage Antrag

Nr.: 2026/910

Antrag der CDU-Fraktion im Kreistag Lüchow-Dannenberg vom 11.08.2026: Stärkung des Katastrophen- und Bevölkerungsschutzes; Weiterentwicklung der Förderung der im Katastrophenschutz mitwirkenden Hilfsorganisationen im Landkreis Lüchow-Dannenberg

Ausschuss Abfall und Öffentliche Sicherheit	09.09.2026	TOP 6
Kreisausschuss	28.09.2026	TOP
Kreistag	05.10.2026	TOP

Antrag siehe Anlage

Stellungnahme der Verwaltung:

Bereits am 08.08.2026 wurde nach Fachgesprächen in den letzten Wochen ein Arbeitsauftrag mit annähernd gleichem Inhalt an das Fachamt erteilt. Der Antrag der CDU-Fraktion vom 11.08.2026 erkennt die bereits bestehende investive und konsumtive Unterstützung der mitwirkenden Hilfsorganisationen ausdrücklich an und zielt ebenfalls darauf, deren Ausgestaltung anhand der tatsächlichen Vorhaltekosten und der örtlichen Katastrophenschutzstrukturen zu überprüfen. Die nachfolgende Stellungnahme folgt den neun Punkten des Antrags und stellt jeweils den belastbaren Sachstand sowie die derzeitige Bewertung der Verwaltung dar. Soweit für eine abschließende Bewertung noch Daten fehlen, wird dies kenntlich gemacht. Insbesondere liegen die angeforderten Kostenaufstellungen von DRK und DLRG noch nicht vor.

1. Bestehende Förderung und derzeitige Katastrophenschutzstruktur

Der erste Prüfauftrag betrifft die investive und konsumtive Förderung der im Katastrophenschutz mitwirkenden privaten Hilfsorganisationen einschließlich der Haushaltsmittel sowie der Leistungen von Bund und Land. Für die Einordnung ist zunächst zwischen diesen privaten Trägern und den öffentlich getragenen Katastrophenschutzstrukturen zu unterscheiden. Als private Hilfsorganisationen wirken im Landkreis insbesondere das DRK und die DLRG mit. Die Kreisfeuerwehr ist demgegenüber keine Hilfsorganisation; ihre Katastrophenschutzkomponenten sind Teil der öffentlich getragenen Strukturen des Landkreises. Daneben stellen Bund und Land Fahrzeuge und Ausstattung zur Verfügung. Aus dieser gemischten Struktur ergeben sich unterschiedliche Zuständigkeiten für Beschaffung, Unterhaltung und Ersatz.

Katastrophenschutzstruktur

Einheit / Komponente	Anzahl	Träger / Beteiligung	Stand / wesentliche Einordnung
Kreisfeuerwehrebereitschaft	1	Kreisfeuerwehr	Aufgestellt; öffentlich getragene Katastrophenschutzseinheit.
Sanitäts- und Betreuungszug	1	DRK	Aufgestellt. Fahrzeug- und Ausstattungsbestand aus Bundes-, DRK- und Landkreisressourcen; Ersatz-/Ergänzungsbeschaffungen für GW Betreuung, MTW Betreuung und MTW Sanitätsgruppe sind vorgesehen bzw. in Vorbereitung.
Patiententransportstaffel	1	DRK	Aufgestellt. Die Fahrzeugausstattung wird im Wesentlichen durch Bundesfahrzeuge abgedeckt. Eine ursprünglich vorgesehene kommunale KTW-Beschaffung konnte deshalb entfallen.
Verpflegungsgruppe	1	DRK / Kreisfeuerwehr	Aufgestellt. Für Ausstattung wurden kommunale Fördermittel eingesetzt. Die Ersatzbeschaffung eines GW Verpflegung soll nach derzeitiger Verwaltungsauffassung durch das DRK erfolgen; eine Bestätigung des DRK steht noch aus.

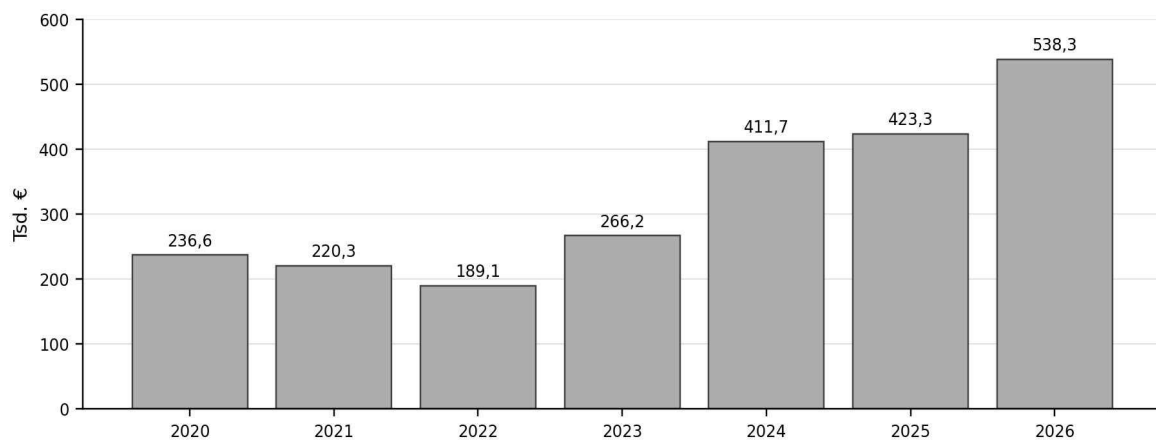
Einheit / Komponente	Anzahl	Träger / Beteiligung	Stand / wesentliche Einordnung
Logistik- und Technikgruppe	1	DRK / Kreisfeuerwehr	Weiterer Ausbau der Fahrzeugausstattung: GW L groß durch das Land zugesagt; GW L klein und Kombi Logistik durch den Landkreis vorgesehen; zusätzlicher Anhänger mobile Kraftstoffversorgung ist beauftragt.
Staffel Wasserrettung	1	DLRG OG Hitzacker	Perspektivischer Aufbau. Das vorhandene Motorboot ist annähernd StAN-konform, der vorhandene Unimog nicht. Eine Förderung eines GW Wasserrettung ist grundsätzlich denkbar, setzt aber geeignete personelle und räumliche Voraussetzungen voraus.
Warn- und Durchsagetrupp	1	DRK	Aufgestellt.
Warn- und Durchsagetrupp	1	DLRG OG Hitzacker	Aufgestellt.
Geräteeinheit mobiles Hochwasserschutzsystem	2	Kreisfeuerwehr	Aufgestellt.

Die Übersicht zeigt, dass das DRK derzeit den größten Teil der durch private Hilfsorganisationen getragenen Katastrophenschutzstrukturen sicherstellt. Die DLRG-Ortsgruppe Hitzacker ist bislang mit einem Warn- und Durchsagetrupp eingebunden; die Staffel Wasserrettung soll schrittweise aufgebaut werden. Die Kreisfeuerwehr ist hiervon getrennt zu betrachten: Sie bildet eine öffentlich getragene Katastrophenschutzstruktur des Landkreises, stellt die Kreisfeuerwehrbereitschaft und die Einheiten des mobilen Hochwasserschutzes und wirkt außerdem in der Verpflegungs- sowie der Logistik- und Technikgruppe mit. Ihre Aufwendungen sind deshalb keine Förderung einer Hilfsorganisation, sondern Teil der unmittelbar öffentlich zu finanzierenden Katastrophenschutzaufgaben.

Für die finanzielle Einordnung ist außerdem zwischen der Trägerschaft einer Einheit und dem Eigentum an ihrer Ausstattung zu unterscheiden. Innerhalb einer durch das DRK getragenen Einheit können beispielsweise Bundes-, Landes-, Landkreis- und DRK-eigene Fahrzeuge nebeneinander eingesetzt werden. Aus der Bezeichnung des Trägers lässt sich deshalb nicht unmittelbar ableiten, wer sämtliche Kosten der Einheit trägt. Für den ersten Prüfauftrag sind damit drei Ebenen auseinanderzuhalten: der Gesamtaufwand des Landkreises für den Katastrophenschutz insgesamt, die unmittelbare investive und konsumtive Förderung der privaten Hilfsorganisationen sowie ergänzende Leistungen und Kostenübernahmen von Bund und Land. Die folgenden Übersichten stellen diese Ebenen getrennt dar.

Gesamtaufwand des Landkreises

Der finanzielle Aufwand des Landkreises für den Katastrophenschutz hat sich in den vergangenen Jahren deutlich erhöht. Die planmäßigen Aufwendungen des Produkts 12801 stiegen von 236.600 € im Jahr 2020 auf 538.300 € im Jahr 2026. Diese Gesamtgröße dient hier der Einordnung, ist aber nicht mit der Förderung der Hilfsorganisationen gleichzusetzen: Sie umfasst die laufenden Aufwendungen des Landkreises für das gesamte Produkt Katastrophenschutz, also auch öffentlich getragene Strukturen und eigene Aufgaben. Investitionsauszahlungen für Fahrzeuge und größere Ausstattung kommen zusätzlich hinzu.



Planmäßige Aufwendungen Produkt 12801 Katastrophenschutz, 2020–2026 (in Tsd. €).

Kennzahl 2026	Betrag	je Einwohner*
Planmäßige Aufwendungen Katastrophenschutz	538.300 €	ca. 11,53 €
abzüglich Erträge	79.900 €	ca. 1,71 €

Kennzahl 2026	Betrag	je Einwohner*
Zuschussbedarf des Produkts	458.400 €	ca. 9,82 €
allgemeine HiOrg-Förderung 2026	70.000 €	ca. 1,50 €
davon investiv / konsumtiv	50.000 € / 20.000 €	ca. 1,07 € / 0,43 €
zusätzlich: Förderung Lkw-Fahrerlaubnisse	10.000 €	ca. 0,21 €

* Berechnung auf Basis von rund 46.700 Einwohnern. Die ca. 1,50 € je Einwohner für die allgemeine HiOrg-Förderung sind ein Mischwert aus investiver und konsumtiver Förderung und deshalb nicht unmittelbar mit einer rein konsumtiven Vorhaltepauschale vergleichbar.

Für 2026 wird der Unterschied besonders deutlich: Der Zuschussbedarf des gesamten Produkts beträgt rund 9,82 € je Einwohner. Die allgemeine Förderung der privaten Hilfsorganisationen umfasst demgegenüber rund 1,50 € je Einwohner. Davon entfallen rund 1,07 € auf investive und rund 0,43 € auf konsumtive Förderung. Die Kennzahl von 1,50 € beschreibt damit keinen reinen jährlichen Vorhaltezuschuss, sondern einen Mischwert aus laufender und investiver Unterstützung. Dieser Unterschied ist insbesondere für die spätere Diskussion über eine mögliche stärkere Pauschalierung laufender Vorhaltekosten zu beachten.

Förderrahmen für die privaten Hilfsorganisationen

Die unmittelbare Förderung der privaten Hilfsorganisationen wurde schrittweise ausgebaut. Zunächst standen vor allem investive Mittel für den materiellen Aufbau und größere Beschaffungen zur Verfügung. Seit 2025 ist zusätzlich ein eigener konsumtiver Förderansatz vorhanden. Für 2027 und 2028 ist bereits eine weitere Erhöhung dieses laufenden Förderanteils vorgesehen. Damit besteht bereits heute ein zweigleisiger Förderrahmen aus investiver und konsumtiver Unterstützung.

Jahr	investive Förderung	konsumtive Förderung
2020	30.000 €	–
2021	30.000 €	–
2022	0 €	–
2023	30.000 €	–
2024	50.000 €	–
2025	50.000 €	19.000 €
2026	50.000 €	20.000 € + 10.000 € (für Fahrerlaubnisse)
2027	50.000 €* [*]	40.000 €* [*]
2028	50.000 €* [*]	40.000 €* [*]

* Für 2027 und 2028 nach bestehender Beschlusslage vorgesehen. Nicht ausgeschöpfte investive Mittel wurden – soweit haushaltsrechtlich möglich – als Haushaltsreste fortgeführt.

Die Entwicklung zeigt zugleich, dass sich der Schwerpunkt der Förderung verändert. Während in den ersten Jahren vor allem der materielle Aufbau im Vordergrund stand, wird inzwischen auch die laufende Vorhaltung stärker berücksichtigt. Ein erheblicher investiver Nachhol- und Ersatzbeschaffungsbedarf besteht derzeit dennoch fort, insbesondere bei den für die festgelegten Katastrophenschutzseinheiten erforderlichen Fahrzeugen.

Tatsächliche Nutzung der kommunalen Fördermittel

Haushaltsansatz und tatsächliche Mittelverwendung sind voneinander zu unterscheiden. Nicht ausgeschöpfte investive Ansätze können – soweit die haushaltsrechtlichen Voraussetzungen vorliegen – als Haushaltsreste in Folgejahre übertragen und dort für den ursprünglichen Förderzweck eingesetzt werden. Zudem erfolgt die Unterstützung nicht immer durch eine Auszahlung an die Hilfsorganisation. Teilweise beschafft der Landkreis selbst Material und überlässt es anschließend den Katastrophenschutzseinheiten. Für die Bewertung des Förderumfangs sind daher sowohl Geldleistungen als auch solche Sachleistungen zu berücksichtigen.

Jahr	Zuordnung	Schwerpunkt	Leistung / Ansatz
2020	DRK / investiv	Geräteanhänger Technik; Gesamtkosten 37.746,80 €	30.000 €

Jahr	Zuordnung	Schwerpunkt	Leistung / Ansatz
2021	DRK / investiv	Drei Schnellbauzelte (1 × PRZ 45, 2 × PRZ 33); Gesamtkosten 38.536,96 €	30.000 €
2025	DRK + DLRG / investiv	Sachbeschaffungen aus fortgeführten Haushaltsresten: DRK u. a. Feldbetten, Bierzeltgarnituren, Trinkwasserausstattung und Gefriertruhe; DLRG Ausstattung und persönliche Schutzausrüstung	44.136,70 €
2025	DRK / konsumtiv	Geringwertige Ausstattungsgegenstände und Material für KatS-Einheiten; Förderung nicht als Barauszahlung, sondern zur Deckung kommunaler Sachbeschaffungen eingesetzt	19.000 €
2026	DRK / konsumtiv	Bislang Verpflegung von KatS-Diensten, Zutrittstransponder und Material für Logistik/Technik; weitere Anträge sind in Bearbeitung	2.795,51 € bisher
2026	Logistik-/Technikgruppe	Zusätzlicher Ansatz für Lkw-Fahrerlaubnisse; vorgesehen für ein DRK-Mitglied und ein Feuerwehrmitglied	10.000 €

So wurden beispielsweise die investiven Mittel der Jahre 2023 und 2024 als Haushaltsreste fortgeführt und 2025 für konkrete Sachbeschaffungen eingesetzt. Bei der konsumtiven Förderung 2025 erfolgte ebenfalls keine pauschale Barauszahlung: Nach Abzug bundesrefinanzierter Positionen entfielen 21.283,77 € der kommunalen Sachbeschaffungen auf DRK-Katastrophenschutzstrukturen. Davon wurden 19.000 € über den konsumtiven Förderansatz gedeckt; der verbleibende Betrag wurde aus dem regulären Sachkonto getragen.

Für 2026 ist die Mittelverwendung noch nicht abgeschlossen. Neben den bereits erfolgten Beschaffungen und Aufwendungen liegen weitere Anträge vor, die noch zu bearbeiten sind. Die in der Tabelle ausgewiesenen Beträge bilden daher jeweils den tatsächlichen Umsetzungsstand und nicht zwingend den gesamten für das jeweilige Jahr vorgesehenen Förderrahmen ab.

Unterstützung durch Bund und Land

Die kommunalen Förderansätze bilden nur einen Teil der für die Katastrophenschutzstrukturen wirksamen öffentlichen Unterstützung ab. Hinzu kommen Leistungen von Bund und Land. Besonders bei der ergänzenden Zivilschutzausstattung des Bundes werden neben der Bereitstellung von Fahrzeugen auch Standortkosten sowie zahlreiche Wartungs-, Instandsetzungs- und Ersatzbeschaffungskosten aus Bundesmitteln getragen; die praktische Abwicklung und Auszahlung erfolgt regelmäßig über die zuständigen Stellen des Landes.

Für das Verständnis der nachfolgenden Tabelle ist deshalb wichtig, zwischen einer Geldleistung an einen Träger und einer Kostenentlastung zu unterscheiden. Bei Wartungs- und Instandsetzungskosten erhält das DRK regelmäßig keine Auszahlung. Der Landkreis begleicht die entsprechenden Rechnungen und rechnet die erstattungsfähigen Beträge anschließend über die zuständigen Bundes- bzw. Landesstellen ab. Für die Hilfsorganisation entsteht dennoch eine tatsächliche Entlastung, weil diese Aufwendungen nicht aus eigenen Mitteln getragen werden müssen. Bei landeseigener Katastrophenschutzausstattung ist die Systematik anders: Nach den vorliegenden Überlassungsregelungen trägt der Übernehmer grundsätzlich die laufenden Kosten. Weitergehende Landeserstattungen bestehen bisher vor allem für einzelne Landesstrukturen, insbesondere im Bereich GFFF-V.

Jahr	Bundes-Standortkosten DRK	Kostenerstattungen von BUND und Land für Wartung, Instandsetzung und Ersatzbeschaffung Material		
		DRK*	Feuerwehr	Gemischt (überwiegender Teil DRK)
2020	17.175,84 €	0,00 €	1.256,29 €	0,00 €
2021	17.175,84 €	0,00 €	92,76 €	0,00 €
2022	17.175,84 €	66.707,34 €	3.913,64 €	311,82 €
2023	21.045,60 €	13.940,42 €	5.729,25 €	0,00 €
2024	20.732,80 €	2.324,53 €	4.766,92 €	42.762,96 €
2025	19.202,80 €	0,00 €	29.569,05 €	0,00 €
2026	noch nicht vorliegend	2.429,81 €	3.510,14 €	0,00 €
Summe	112.508,72 €	85.402,10 €	48.838,05 €	43.074,78 €

* Die Spalte „DRK“ weist daher überwiegend keine Geldleistungen an das DRK aus, sondern Kosten, die für DRK-bezogene Katastrophenschutzressourcen vom Landkreis verauslagt und anschließend erstattet wurden.

Die Jahreswerte dürfen nicht als gleichbleibender jährlicher Finanzierungsbedarf gelesen werden. Die

Jahre 2020 und 2021 sind deutlich durch die COVID-19-Pandemie geprägt; Verwaltung und Hilfsorganisationen waren in dieser Zeit mit zusätzlichen Aufgaben gebunden, sodass die reguläre Bewirtschaftung der Katastrophenschutzausstattung teilweise zurücktrat. 2022 enthält mit der Sanitäts- und Betreuungsmittelreserve einen erheblichen Sondereffekt. Die hierfür eingesetzten Mittel wurden vom Land Niedersachsen zum Aufbau dieser Reserve bereitgestellt. Aus diesen Mitteln wurden insbesondere Lager- und Betreuungsausstattung, darunter Regalsysteme, Feldbetten und weitere Sanitäts- und Betreuungsmittel, beschafft und weit überwiegend dem DRK zur Nutzung überlassen. Das Land hat sich für die vorgehaltene Reserve zugleich ein Zugriffsrecht gesichert. Die hierfür ausgewiesenen 63.367,89 € sind daher nicht als kommunaler Zuschuss an das DRK zu verstehen, sondern als landesfinanzierter Aufbau einer vor Ort vorgehaltenen Reserve, von deren Nutzung die DRK-Strukturen zugleich wesentlich profitieren.

Auch die Unterschiede zwischen Feuerwehr und DRK sind nicht allein als unterschiedliche finanzielle Unterstützung zu verstehen. Feuerwehrfahrzeuge werden über die hauptamtlich betriebene Feuerwehrentechnische Zentrale fortlaufend geprüft und bewirtschaftet. Die Betreuung der DRK-Fahrzeuge erfolgt dagegen im Wesentlichen ehrenamtlich. In der Vergangenheit wurden dort notwendige Wartungs- und Instandsetzungsbedarfe deshalb teilweise phasenweise und gebündelt aufgearbeitet. Einzelne Jahre können dadurch deutlich höhere oder niedrigere Erstattungswerte aufweisen, ohne dass daraus unmittelbar auf den tatsächlichen dauerhaften Vorhaltebedarf geschlossen werden kann.

Aktuelle größere Fahrzeugmaßnahmen

Ein weiterer wesentlicher Bestandteil der derzeitigen Unterstützung ist der Aufbau bzw. die Erneuerung der Fahrzeugausstattung nach den vorgesehenen Katastrophenschutzstrukturen. Die nachfolgend aufgeführten Beträge sind deshalb nicht als jährlich wiederkehrende Förderung zu verstehen, sondern als Finanzierungsrahmen für größere Beschaffungen. Mehrere Verfahren befinden sich noch in Vorbereitung oder laufen über längere Beschaffungszeiträume; bei einzelnen Fahrzeugen werden zudem Landesbeschaffungen bzw. Zuweisungen abgewartet, um kommunale Mittel wirtschaftlich einzusetzen.

Fahrzeug / Maßnahme	Finanzrahmen	Stand
GW Logistik klein (GW L kl)	300.000 €	Beschaffung mit Unterstützung der KWL angelaufen; Beginn erfolgte erst nach Abschluss der Zuteilungsentscheidung des Landes über einen GW L klein oder GW L groß an den Landkreis.
GW Betreuung (GW Bt)	450.000 €	Eigene Ausschreibung zunächst zurückgestellt; Interessenbekundung für eine angekündigte landesweite Sammelbeschaffung wurde vom Land positiv bestätigt.
MTW Betreuung	150.000 €	Beschaffung in Vorbereitung; Ausschreibungsunterlagen werden erarbeitet.
MTW Sanitätsgruppe	80.000 €	Beschaffung in Vorbereitung; Ausschreibungsunterlagen werden erarbeitet.
Kombinationskraftwagen Logistik (Kombi L)	150.000 €	Beschaffung in Vorbereitung; Ausschreibungsunterlagen werden erarbeitet.
Anhänger mobile Kraftstoffversorgung	26.000 €	Beauftragt; Lieferung steht aus; anschließend Zuweisung an das DRK.
GW Logistik groß (GW L gr)	Landesbeschaffung	Zuweisung durch das Land zugesagt; vorgesehen für die Logistik- und Technikgruppe beim DRK.
KTW Patiententransportstaffel	kommunale Beschaffung entfallen	Bundesfahrzeug in 2025 zugewiesen; der ursprünglich vorgesehene Ansatz von 200.000 € wurde auf GW L kl und GW Betreuung umgeschichtet.

Für die aktuell vorgesehenen kommunalen Fahrzeugmaßnahmen stehen damit Haushaltsmittel von insgesamt 1.156.000 € bereit. Hierbei handelt es sich um einen Finanzierungsrahmen; tatsächliche Beschaffungskosten stehen teilweise noch nicht fest. Die zwischenzeitlich vorgesehene Beschaffung eines MTW Verpflegung für 118.200 € wurde nicht umgesetzt.

Zusammenfassend zeigt der erste Prüfauftrag ein mehrstufiges Finanzierungssystem: Der Landkreis fördert DRK und DLRG unmittelbar investiv und konsumtiv, Bund und Land stellen zusätzlich Fahrzeuge und Ausstattung bereit bzw. übernehmen bestimmte Kosten, und daneben finanziert der Landkreis eigene sowie öffentlich getragene Katastrophenschutzstrukturen. Die unmittelbare HiOrg-Förderung ist deshalb weder mit dem Gesamtaufwand des Produkts noch mit sämtlichen öffentlichen Leistungen für die von den Hilfsorganisationen getragenen Einheiten gleichzusetzen. Zugleich befindet sich der Landkreis derzeit noch in einer investitionsintensiven Aufbau- und Erneuerungsphase. Diese Abgrenzung bildet die Grundlage für die weiteren Prüfpunkte des Antrags.

2. Tatsächliche Vorhaltekosten und mögliche Finanzierungslücken

Eine abschließende Beantwortung des zweiten Prüfauftrags ist derzeit noch nicht möglich. DRK und DLRG wurden aufgefordert, die tatsächlichen Kosten der für den Katastrophenschutz vorgehaltenen Einheiten und Ressourcen sowie deren Finanzierung darzustellen. Entsprechend dem Antrag sollen dabei insbesondere Finanzierungsquellen durch Bund, Land und Landkreis, Eigenmittel und sonstige Beiträge der Hilfsorganisationen, bereits gewährte Aufwandsentschädigungen, die Inanspruchnahme bestehender Fördermöglichkeiten und gegebenenfalls verbleibende Finanzierungslücken betrachtet werden. Die hierzu angeforderten Rückmeldungen liegen zum Zeitpunkt der Vorlagenerstellung noch nicht vor.

Ausgangspunkt der Prüfung ist, dass die privaten Träger für die von ihnen getragenen Katastrophenschutzeinheiten eine eigene Finanzierungsverantwortung haben und durch öffentliche Zuwendungen unterstützt werden. Vor einer Bewertung sind die gemeldeten Aufwendungen daher sachgerecht dem Katastrophenschutz zuzuordnen. Bei gemeinsam genutzten Fahrzeughallen, Lager- oder Schulungsräumen sind nur die entsprechenden Katastrophenschutzanteile anzusetzen; beim DRK sind insbesondere Rettungsdienst und MANV abzugrenzen. Ebenso sind bereits bestehende Leistungen von Bund, Land und Landkreis – etwa Standortkosten, Sachleistungen sowie übernommene Wartungs-, Instandsetzungs- und Ausstattungskosten – gegenzurechnen. Erst auf dieser bereinigten Grundlage können der tatsächliche Eigenanteil der Hilfsorganisationen und etwaige Finanzierungslücken belastbar festgestellt werden.

3. Unterschiede bei Art und Umfang der Unterstützung

Zwischen DRK und DLRG bestehen deutliche Unterschiede im bisherigen Förderumfang. Diese sind nach derzeitiger Bewertung im Wesentlichen sachlich durch den unterschiedlichen Umfang der übernommenen Katastrophenschutzaufgaben bedingt. Das DRK trägt gegenwärtig den weit überwiegenden Teil der durch private Hilfsorganisationen gestellten Einheiten. Die DLRG OG Hitzacker ist derzeit mit einem Warn- und Durchsagetrupp eingebunden und soll perspektivisch eine Staffel Wasserrettung aufbauen.

Hinzu kommt eine unterschiedliche Inanspruchnahme der vorhandenen Fördermöglichkeiten. Beide Organisationen wurden wiederholt auf die bestehenden Fördermöglichkeiten hingewiesen. Das DRK reicht hierzu regelmäßig Anträge und Bedarfsanzeigen ein; für 2026 befinden sich weitere konsumtive Anträge in Bearbeitung. Bei der DLRG wurden mögliche Fördermaßnahmen, etwa ein Ersatz-MTW für den Warntrupp, bereits angesprochen, ohne dass bislang die für eine konkrete Förderentscheidung erforderlichen Unterlagen vorliegen.

Eine Förderung eines StAN-konformen GW Wasserrettung oder eines neuen MTW für den Warntrupp ist grundsätzlich denkbar. Insbesondere für einen GW Wasserrettung müssen jedoch zunächst geeignete personelle, organisatorische und räumliche Voraussetzungen geschaffen werden. Eine sachwidrige Ungleichbehandlung ist nach dem derzeitigen Stand nicht erkennbar. Ein Handlungsbedarf ergibt sich daher nicht allein aus unterschiedlichen bisherigen Förderbeträgen. Er kann sich vielmehr aus dem weiteren tatsächlichen Ausbau der DLRG-Mitwirkung und daraus entstehenden, konkret nachgewiesenen Bedarfen ergeben.

4. Vergleich mit Fördermodellen anderer Landkreise

Der Antrag nennt die Förderrichtlinie des Landkreises Lüneburg ausdrücklich als Vergleichsmodell. Dieses Modell wurde deshalb vertieft betrachtet. Lüneburg hat die Förderung privater Hilfsorganisationen stärker formalisiert und getrennte Regelungen für investive Maßnahmen und laufende Vorhaltekosten geschaffen. Die dortige konsumtive Förderung arbeitet mit definierten Fördertatbeständen und berücksichtigt unter anderem organisatorische, räumliche und fahrzeugbezogene Vorhaltekosten. Die ergänzende Betrachtung anderer kommunaler Ansätze zeigt zugleich, dass es kein einheitliches niedersächsisches Landkreis-Modell gibt; andernorts stehen weiterhin antragsbezogene investive Förderungen im Vordergrund.

Für Lüchow-Dannenberg sind vor allem die Grundgedanken des Lüneburger Modells interessant: transparente Fördervoraussetzungen, nachvollziehbare Bemessungsmerkmale und eine pauschalierte Berücksichtigung regelmäßig entstehender Vorhaltekosten. Eine unmittelbare Übernahme der dortigen Einzelregelungen erscheint jedoch wegen der deutlich anderen örtlichen Strukturen nicht sachgerecht. Im Landkreis Lüchow-Dannenberg trägt das DRK derzeit den größten Teil der privaten Katastrophenschutzstrukturen, während die DLRG ihre Mitwirkung noch ausbaut. Gleichzeitig sind erhebliche öffentlich getragene Strukturen der Kreisfeuerwehr und des Landkreises zu finanzieren. Das Lüneburger Modell eignet sich daher als Orientierung, nicht als unveränderte Blaupause.

5. Mögliche Weiterentwicklung der Förderung

Aus Verwaltungssicht sollte eine Weiterentwicklung möglichst einfach, transparent und an der tatsächlich für den Landkreis vorgehaltenen Katastrophenschutzleistung ausgerichtet sein. Ein dauerhaft kleinteiliges Fördermodell, das einzelne organisationsinterne Funktionen oder konkrete Einzelkosten vorgibt, erscheint hierfür nicht zweckmäßig. Dies gilt insbesondere für organisationsinterne Funktions- oder Ehrenamtspauschalen, deren konkrete Ausgestaltung grundsätzlich in der Verantwortung des jeweiligen

Trägers liegt. Solche Aufwendungen könnten innerhalb einer allgemeinen, zweckgebundenen Vorhalteförderung berücksichtigt werden, ohne dass der Landkreis einzelne interne Funktionen finanziert.

Denkbar ist ein zweistufiges Modell:

Instrument	Grundgedanke
Jährliche Katastrophenschutz-Vorhaltepauschale	Pauschale Unterstützung für tatsächlich aufgestellte und einsatzbereit vorgehaltene Katastrophenschutzeinheiten. Bemessung anhand weniger objektiver Merkmale, z. B. Einheiten, hierfür vorgehaltene Fahrzeuge und besondere Vorhalteanforderungen. Innerhalb des KatS-Zwecks verbleibt dem Träger ein angemessener Verwendungsspielraum.
Zusätzliche Förderung auf Antrag	Gesonderte Förderung größerer Ausstattungs- und Fahrzeugbeschaffungen, Fahrerlaubnisse, besonderer Ausbildungsbedarfe sowie Maßnahmen zum Aufbau oder zur Anpassung von Einheiten.

Die im Antrag genannten Bemessungsmerkmale können dabei als Prüfkatalog dienen, sollten aber nicht schematisch gleich gewichtet werden. Die Zahl der tatsächlich aufgestellten Einheiten und der hierfür vorgehaltenen Fahrzeuge ist unmittelbar mit der Katastrophenschutzleistung verknüpft. Nachgewiesene notwendige Vorhaltekosten sind vor allem für die Bemessung der Höhe einer Pauschale erforderlich. Die Zahl aktiver Einsatzkräfte kann ergänzend berücksichtigt werden, eignet sich wegen unterschiedlicher Organisationsstrukturen, schwankender Personalstärken und möglicher Mehrfachzuordnungen jedoch nur eingeschränkt als alleiniger Verteilungsschlüssel. Regelmäßig wiederkehrende konsumtive Kosten sind demgegenüber grundsätzlich gut für eine Pauschalierung geeignet.

Eine starre Verteilung zwischen DRK und DLRG sollte vermieden werden. Maßgeblich sollte der tatsächlich übernommene und einsatzbereit vorgehaltene Aufgaben- und Ressourcenumfang sein. Die konkrete Höhe einer möglichen Vorhaltepauschale kann erst nach Auswertung der angeforderten Kostenaufstellungen festgelegt werden. Zugleich müssen bereits bestehende Leistungen von Bund, Land und Landkreis berücksichtigt werden, damit identische Aufwendungen nicht mehrfach finanziert werden.

Mit fortschreitender Beschaffung der derzeit noch fehlenden Fahrzeuge wird der gegenwärtig hohe investive Nachholbedarf perspektivisch zurückgehen. Dann kann geprüft werden, ob ein Teil des bislang investiv gebundenen Fördervolumens zugunsten einer stärkeren konsumtiven Vorhalteförderung umgeschichtet werden soll. Für 2027 und 2028 sind bereits jeweils 50.000 € investiv und 40.000 € konsumtiv vorgesehen; bei heutiger Einwohnerzahl entspricht dies zusammen rund 1,93 € je Einwohner. Auch dieser Wert enthält weiterhin einen erheblichen Investitionsanteil und ist deshalb nicht mit einer reinen Vorhaltepauschale gleichzusetzen.

Eine Ausweitung der Förderung privater Träger darf nicht isoliert betrachtet werden. Die Finanzierungsbedarfe der Kreisfeuerwehr, der Feuerwehranteile gemeinsamer Einheiten, der Regie- und Zusatzkomponenten sowie der sonstigen landkreiseigenen Katastrophenschutzstrukturen müssen weiterhin angemessen berücksichtigt werden.

6. Orientierung an den Bewirtschaftungsregelungen des Bundes

Die Bewirtschaftungsregelungen des Bundes können wegen unterschiedlicher Rechtsgrundlagen und Eigentumsverhältnisse nicht unmittelbar auf die vom Landkreis bereitgestellten oder kommunal geförderten Katastrophenschutzressourcen übertragen werden. Sie bilden jedoch eine geeignete fachliche Orientierung für das unter Ziffer 5 dargestellte Modell: regelmäßig entstehende Vorhaltekosten werden pauschaliert bzw. standardisiert berücksichtigt, während besondere Aufwendungen gesondert und bedarfsbezogen finanziert werden. Das Bundesmodell ist damit kein zusätzliches drittes Fördermodell, sondern bestätigt die Grundlogik aus Vorhaltepauschale und ergänzender Einzelförderung.

Die tatsächliche Bewirtschaftung im Landkreis zeigt zugleich, dass bereits heute unterschiedliche Finanzierungsmechanismen nebeneinander bestehen. Bei Bundesausstattung werden zahlreiche Wartungs-, Instandsetzungs- und Ersatzbeschaffungskosten aus Bundesmitteln getragen und regelmäßig über das Land abgewickelt. Bei landeseigener Ausstattung verbleiben die laufenden Kosten nach den vorliegenden Überlassungsvereinbarungen dagegen grundsätzlich beim Übernehmer. Ein kommunales Pauschalmodell müsste diese Vorleistungen berücksichtigen und Doppelfinanzierungen ausschließen.

7. Beteiligung und Anhörung der Hilfsorganisationen

Die im Antrag vorgesehene Beteiligung der Hilfsorganisationen ist eingeleitet, aber noch nicht abgeschlossen. DRK und DLRG wurden über die bestehenden Fördermöglichkeiten informiert und zur Vorlage ihrer tatsächlichen Vorhaltekosten, Finanzierungsquellen, Eigenanteile und weiterer für die Bewertung erforderlicher Angaben aufgefordert. Nach Eingang und Prüfung dieser Unterlagen sollen beide Organisationen Gelegenheit erhalten, zu den daraus abgeleiteten Fördermaßstäben und

Handlungsoptionen Stellung zu nehmen.

Voraussetzung für eine belastbare Beteiligung ist zugleich, dass konkrete Bedarfe rechtzeitig benannt und die für Förderentscheidungen erforderlichen Anträge und Unterlagen vorgelegt werden. Dies gilt insbesondere für zusätzliche Fahrzeug- oder Ausstattungsbedarfe.

8. Vorlage der Ergebnisse zu den Haushaltsberatungen 2027

Mit der vorliegenden Stellungnahme werden der derzeit belastbare Sachstand und mögliche Handlungsrichtungen rechtzeitig vor den Haushaltsberatungen 2027 aufgezeigt. Als konkrete Handlungsoption ist unter Ziffer 5 ein zweistufiges Modell aus Vorhaltepauschale und zusätzlicher antragsbezogener Förderung beschrieben. Dessen finanzielle Auswirkungen können jedoch erst belastbar beziffert werden, wenn die angeforderten Kostenaufstellungen von DRK und DLRG vorliegen und geprüft wurden. Insoweit stellt die vorliegende Bewertung ein Zwischenergebnis des Prüfauftrags dar.

Für 2027 und 2028 sind nach bestehender Beschlusslage bereits jeweils 50.000 € investive und 40.000 € konsumtive Fördermittel vorgesehen. Damit besteht für die Fortführung und schrittweise Weiterentwicklung der bisherigen Förderung bereits ein haushalterischer Rahmen. Ob darüber hinaus eine andere Verteilung oder Erhöhung sachgerecht ist, sollte nach Abschluss der Kostenprüfung und unter Berücksichtigung des dann noch bestehenden investiven Beschaffungsbedarfs in die Haushaltsberatungen einbezogen werden.

9. Weiterentwicklung der finanziellen Beteiligung des Landes Niedersachsen

Der im Antrag formulierte Auftrag, gegenüber dem Land Niedersachsen auf eine Weiterentwicklung der finanziellen Unterstützung hinzuwirken, wird aus fachlicher Sicht unterstützt. Der Katastrophenschutz ist eine Aufgabe des übertragenen Wirkungskreises. Nach Auskunft des Landes werden die hierfür angesetzten Teilbeträge im kommunalen Finanzausgleich auf Grundlage einer Kostenerhebung des Innenministeriums aus dem Jahr 1999 fortgeschrieben. Das Land weist selbst darauf hin, dass daraus nicht auf eine Vollkostenerstattung geschlossen werden kann; Zivilschutz und zivile Verteidigung sind in der mitgeteilten Berechnung zudem nicht enthalten.

Jahr	rechnerischer Einwohnerbetrag für örtliche Katastrophenschutzaufgaben im üWK
2020	0,5606 €
2021	0,5853 €
2022	0,5935 €
2023	0,6053 €

Wie unter Ziffer 1 dargestellt, liegt der heutige kommunale Aufwand für das Produkt Katastrophenschutz deutlich oberhalb dieser rechnerischen Einwohnerbeträge. Ein unmittelbarer Zahlenvergleich ist wegen unterschiedlicher Bezugsjahre und Abgrenzungen zwar nicht möglich; die Relation verdeutlicht jedoch den erheblichen eigenen Finanzierungsanteil des Landkreises.

Auch bei der vom Land bereitgestellten Katastrophenschutzausstattung verbleiben nach den vorliegenden Überlassungsvereinbarungen die laufenden Kosten grundsätzlich beim Übernehmer. Für einzelne Landesstrukturen, insbesondere GFFF-V, bestehen weitergehende Kostenerstattungen; ein mit der Bundesausstattung vergleichbares flächendeckendes System für die laufende Unterhaltung landeseigener Katastrophenschutzfahrzeuge besteht bislang nicht. Eine politische Initiative gegenüber dem Land sollte deshalb sowohl eine zeitgemäße finanzielle Ausstattung der kommunalen Katastrophenschutzbehörden als auch verlässlichere Rahmenbedingungen für die laufenden Kosten landeseigener Ausstattung und die Unterstützung der mitwirkenden privaten Hilfsorganisationen aufgreifen.

Anlagen:

Antrag der CDU-Fraktion

gez. D. Schulz